

29.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - K - Wizu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 63 Abs. 3 Satz 2 MarkenG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 63 Abs. 3 Satz 2 MarkenG dahin gehend zu ändern, dass der allgemeine Verweis auf die anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung konkretisiert wird. Es finden sich aber an verschiedenen anderen Stellen des Markengesetzes und sonstiger Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes gleich lautende oder ähnliche allgemeine Verweise (vgl. z.B. § 71 Abs. 5, § 90 Abs. 4 MarkenG; § 62 Abs. 2 Satz 3, § 80 Abs. 5 PatG). Der Gesetzentwurf lässt diese Bestimmungen unberührt. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollten die einschlägigen Vorschriften nur ganz oder gar nicht geändert werden.

...

B.

2. Der **Kulturausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.